

### TIPPS ZUM BEZUGSRECHT

Wer im Todesfall Ansprüche geltend machen will, muss Erbe geworden sein und sein Erbrecht durch einen Erbschein nachweisen. Das kostet Zeit und Gebühren. Bei Ihrer Lebensversicherung lässt sich das vermeiden, wenn Sie uns eine „bezugsberechtigte Person“ (oder mehrere) benennen, die im Todesfall die Versicherungsleistung außerhalb des Nachlasses – allein aufgrund des Bezugsrechtes – beansprucht. Damit werden u. U. erhebliche Kosten für einen Erbschein vermieden und die Auszahlung kann schnell und problemlos erfolgen. Wichtig ist, das Bezugsrecht klar und zweckmäßig abzufassen, damit zweifelsfrei feststeht, wer die Versicherungsleistung erhalten soll. Wir geben Ihnen einige Anregungen:

#### Unser wichtigster Tipp

Nennen Sie uns die Person(en), die Sie begünstigen wollen, mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift, falls diese von Ihrer abweicht. Vermeiden Sie unbedingt allgemeine Bezeichnungen wie „meine Familie“, „meine nächsten Angehörigen“.

#### Fassung 1

Meist werden Lebensversicherungen zugunsten des Ehepartners oder der Kinder abgeschlossen. Im Erbensfall will der Versicherungsnehmer selbst über das Guthaben verfügen. Daher lautet die häufigste Bezugsrechtsfassung:

Bezugsberechtigt im Ablaufsfall ist der Versicherungsnehmer, bei vorzeitigem Tode die Ehefrau Silke Schulze, geb. Müller, geb. am 20.11.1964; falls verstorben, die Kinder Caroline Schulze, geb. am 18.7.1987, und Frederic Schulze, geb. 7.6.1990.

#### Fassung 2

Ehefrau und Kinder können auch nebeneinander begünstigt sein: Bezugsberechtigt im Ablaufsfall ist der Versicherungsnehmer, bei vorzeitigem Tode seine Ehefrau Silke Schulze, geb. am 20.11.1964 und seine Kinder Caroline Schulze, geb. am 18.7.1987, und Frederic Schulze, geb. 7.6.1990 zu gleichen Teilen.

#### Fassung 3

Sie haben auch die Möglichkeit, das Verhältnis der Anteile in Brüchen oder Prozenten zu beziffern: Bezugsberechtigt im Ablaufsfall ist der Versicherungsnehmer, bei vorzeitigem Tode mit 7/10 der Versicherungsleistung Herr Rudolf Gärtner, geb. am 7.2.1953, Hannoversche Str. 1, 30622 Hannover, mit 3/10 der Versicherungsleistung Frau Andrea Fischer, geb. am 8.3.1973, Kaiserstr. 6, 31134 Hildesheim.

#### Änderungen

Mit einem Bezugsrecht werden keine unabänderlichen Verhältnisse herbeigeführt. Sofern Sie nicht ausdrücklich auf Ihr Widerrufsrecht verzichten, liegt es in Ihrem freien Ermessen, das Bezugsrecht vor Eintritt des Versicherungsfalles uns gegenüber zu widerrufen oder zu ändern, ohne dass eine Zustimmung der bezugsberechtigten Personen erforderlich ist. Das alte Bezugsrecht ist aber erst dann erloschen, bzw. die neue Person ist erst dann bezugsberechtigt geworden, wenn uns Ihre schriftliche Bezugsrechtsänderung zugegangen ist.

#### Unwiderrufliches Bezugsrecht

Sie können jedes Bezugsrecht als unwiderruflich bezeichnen und damit auf das Recht verzichten, es einseitig zu ändern. Die unwiderruflich begünstigte Person erwirbt dann ein sofort wirksames Recht auf die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag. Die Versicherung gehört mit ihrem Wert dann – auch steuerlich – zum Vermögen der begünstigten Person. Sie behalten jedoch alle übrigen sog. Gestaltungsrechte (z. B. Kündigungsrecht und das Recht auf Beitragsfreistellung).

**WIR BERATEN SIE GERN.**

**T 0511.907-20 44**

**F 0511.907-21 58**

**VERTRAGSSERVICE-LEBEN@VHV.DE**